# Satzung der Stadt Hochheim am Main über das Erheben von Beiträgen für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage entlang der Landesstraße L 3028 im Baugebiet Nr. XXV "Schänzchen II"

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBI. I S. 2049), i.V.m. den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Hochheim am Main vom 20.02.1988 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erheben von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung Ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Errichtung der Immissionsschutzanlage entlang der L 3028 im Baugebiet Nr. XXV "Schänzchen II" erhebt die Stadt Hochheim am Main Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung.

#### § 2

#### Art und Umfang der Immissionsschutzanlage, Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird entlang der Landesstraße L 3028 im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. XXV "Schänzchen II" zum Schutze des Baugebietes gegen Verkehrslärm der Landesstraße L 3028 errichtet.
- (2) Die Anlage wird auf den Parzellen Flur 45, Flurstück 615, 616 und 618 errichtet. Die Bebauung der Immissionsschutzanlage richtet sich nach den vorliegenden Entwurfsplanungen des Ingenieurbüros Heinz Haja, Mainz, die Bestandteil dieser Satzung sind. (Anlage 1)

Der Lärmschutzwall, der im nördlichen Bereich der Lärmschutzwand errichtet wird, wird beidseitig bepflanzt.

Der Weg entlang des Lärmschutzwalls erhält eine wassergebundene Decke.

- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten der Immissionsschutzanlage ermittelt. Zum Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
  - die Errichtung des Lärmschutzwalls bzw. der Lärmschutzwand,
  - die Bepflanzung des Lärmschutzwalls sowie die Fläche vor der Lärmschutzwand in Richtung des Baugebietes,
  - die Herstellung des Weges entlang der Immissionsschutzanlage, um Unterhaltungsund Pflegearbeiten durchführen zu können.

### § 3 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Hochheim am Main trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 4 Erschlossene Grundstücke

(1) Erschlossen sind die Grundstücke, die ohne Immissionsschutzanlage einen Schallpegel von mehr als 50 dB(A) Tag aufweisen und durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) Tag erfahren. Grundstücke, die diese Minderung nur in Teilflächen erfahren, werden nach den betroffenen Teilflächen abgerechnet.

## § 5 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des städtischen Anteils (§ 3 der Satzung) auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen bzw. Teilflächen verteilt.

Hierfür gelten die Bewertungszahlen des schalltechnischen Gutachtens von Professor Dipl. Ing. Mensebach und Dr. Gordan. Dieses schalltechnische Gutachten ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 2)

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die nach dem Bebauungsplan "Schänzchen II" der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

#### § 6 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet Nr. XXV "Schänzchen II" ist endgültig hergestellt, wenn die Bauarbeiten an der Lärmschutzwand, dem Lärmschutzwall, dem Weg zur Durchführung der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten und die Erstbepflanzung entsprechend der Baubeschreibung nach § 2 dieser Satzung abgeschlossen sind.

## § 7 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 19. Dezember 1997

**DER MAGISTRAT** 

gez. Simon

**Erster Stadtrat**